

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLIX.

Bern, 6. Februar 1800. (17. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Januar.

(Fortsetzung.)

Cartier findet auch Eschers Beisatz überflüssig, indem derselbe eine Berechtigung enthält, gegen die kein Gesetz da ist, die sich also von selbst versteht; überdem weiß er, daß sich die Vollziehungs-Commission schon in solche Commissionen eingeteilt hat, und daß z. B. Glaire die Vorbereitung der Arbeiten, welche die auswärtigen Angelegenheiten angehen, übernahm.

Huber ist Cartiers Meinung, und verlangt also über Eschers Antrag die Tagesordnung.

Escher zieht seinen Antrag zurück, indem es ihm genügt, daß die Versammlung durch die Berathung desselben zu erkennen gab, daß ihre diese Einrichtung, die die Vollziehungs-Commission allbereits schon getroffen hat, nicht unangenehm seyn.

Der § wird durchgestrichen.

§ 6 wird mit den 14 folgenden §§ ohne Einwendung angenommen.

§ 24. Cartier glaubt, es könnte der Fall eintreten, daß auch der Generalsekretär von einem Beschluß des Direktoriums keine Kenntnisse haben dürfte, besonders in Rücksicht auswärtiger Verhältnisse. Man seze also diesem wie dem folgenden § bei, daß jedoch in geheimen Fällen hieron Ausnahme möglich seyn, in welchem Fall der Vicepräsident die Secretarsunterschrift haben soll.

Zimmermann vertheidigt das Gutachten, weil der Generalsekretär immer ein Mann seyn muß, der das Zutrauen des Vollziehungsausschusses unbedingt genießt, und also auch von den geheimsten Verhandlungen nicht ausgeschlossen zu werden braucht, dagegen es nothwendig ist, jemand zu haben, der für die Ausfertigungen verantwortlich sey.

Der § wird unverändert angenommen.

Die übrigen §§ werden ohne Einwendungen angenommen:

Cartier tragt darauf an, den Mitgliedern des Vollziehungsausschusses die gleiche Besoldung zu be-

stimmen, welche die Direktoren laut dem letzten Gesetz darüber erhielten. In Rücksicht einer Amtskleidung aber glaubt er, sollte ihnen selbst diese zu verabreden überlassen und einzigt bestimmt werden, daß sie eine dreifarbig Leibbinde tragen sollen.

Eustor fordert Rückweisung dieser Anträge an die Commission.

Zimmermann will die beiden Anträge absondern, den ersten in Rücksicht der Besoldung so gleich annehmen, und dagegen den zweiten, die Amtskleidung betreffend, der Commission überweisen.

Huber stimmt Zimmermann bei, doch glaubt er, könnte man dem Vollziehungsausschuss selbst überlassen, sich eine Amtskleidung zu bestimmen, oder wenn man dieses der Commission überläßt, so wünscht er, daß diese erst nach Einführung der neuen Konstitution Rapport mache.

Es wird bestimmt, daß die Mitglieder der Vollziehungs-Commission die gleiche Besoldung erhalten sollen, wie die Direktoren, laut Gesetz vom 10. Juuli 1799, (4000 Fr. die Wohnung inbegriffen.)

Über den Antrag der Amtskleidung geht man zur Tagesordnung.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Bothschaft, die der Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten überwiesen wird:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Wenn die vollziehende Gewalt die ihr übertrogene Aufsicht über die Amtsführung der öffentlichen Authoritäten mit einem Erfolge ausüben soll, so muß sie nothwendig auch die Mittel besitzen, um dieselben, im Falle irgend einer Abweichung, in die Schranken ihrer Pflicht zurückzurufen, und die Verantwortlichkeit, unter der jeder Beamte steht, die aber ohnedies ein leerer Name wird, geltend zu machen. Diese Mittel hat zwar die Constitution, in Rücksicht derjenigen Authoritäten, die sie selbst aufstellt, in hinreichendem Maße angewiesen; allein neben denselben sind noch andere Behörden von dem

Gesetze eingeführt, bei ihrer Organisation aber unterlassen worden, für die Wirksamkeit der über sie bestellten Aufsicht zu sorgen. Die vollziehende Gewalt hat sich daher nicht selten außer Stande gefunden, den gegründeten Klagen, die über Pflichtversäumnis der Munizipalitäten bei ihr einlangten, zu begegnen, und diese letztern zur Erfüllung der auf eine gesetzliche Weise an sie ergangenen Aufräge mit Nachdrucke anzuhalten. Auch in Beziehung auf die Gemeindkammern hat sie Euch bereits unterm 22. Augustmonat 1799 auf eine solche Lücke im Gesetz, obgleich bisher ohne Erfolg, aufmerksam gemacht, und den Gesichtspunkt dargestellt, unter welchem die Verwaltung des Gemeineigenthums das öffentliche Interesse berührt, und der Euch ohne Zweifel bewogen hat, dieselbe einer gesetzlichen Vorschrift zu unterwerfen. So lange wie die Lokalausgaben von den Munizipalitäten angeordnet, die dazu erforderlichen Fonds aber von den Gemeindkammern, in so weit ihre Einkünfte hinreichen, sollen hergestellt werden, sind manigfache Streitigkeiten zwischen diesen beiden Behörden unvermeidlich; und so oft wie die Regierung zu deren Entscheidung berufen ist, vernichtet sie die nöthige Vollmacht, um dieselbe auch nur gegen einen geringen Widerstand in Ausübung zu sehen.

Ein solcher Fall hat sich so eben mit der Gemeindkammer von Nyon im Kanton Leman ereignet, nachdem sie vom Anfang ihrer Verrichtungen her durch beständige Verweigerung von Fonds zu den dringendsten Polizeiausgaben, die vor dem ganz allein aus den Gemeindseinkünften bestritten wurden, die Munizipaladmnistratior in ihrem Gange aufzuhalten und zu lämmen gesucht hatte, nachdem auf die von den ersten Auctoritäten des Kantons vielfach gegen sie geführten Klagen nie ein anderer Weg, als der der Ermahnung und Belehrung war eingeschlagen worden, so hat dieselbe zuletzt alle Achtung, die sie der Munizipalität, als neue Constitutionsbehörde, schuldig war, so sehr bei Seite gesetzt, daß sie unterm 19. Christmonat ein Schreiben in den unschätzlichen und beleidigendsten Ausdrücken an die letztere richtete. Das Vollziehungs-direktorium sah sich daher in dem Falle, der Munizipalität die gebührende Zeugnissthuung zu verschaffen, indem es durch seinen Beschluss vom 27. Christmonat verordnet, daß die Mitglieder der Gemeindkammer vor dem Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer persönlich erscheinen, und in Gegenwart einiger Ausgeschlossenen der Munizipalität ihr Unrecht anerkennen sollten; auch sind sie unterm 7. dieses Monats wirklich erschienen, allein nur um die Zurücknahme der gebrauchten Ausdrücke zu verweigern, und zu bezeugen, daß sie in dem gethanen Schritte weder seiner Form, noch seinem Wesen nach, irgend etwas Ordnungswidriges finden, obgleich der Regierungsstatthalter in der an sie gerichteten Anrede ihnen die Folgen ihres bisherigen

Vorfahrens mit Schonung und Milde vorgestellt hatte.

Ehe der Vollziehungs-ausschuss über diesen Fall irgend eine Entscheidung fäst, wünscht er, Bürger Gesetzegeber, von Euch erst die Vollmacht bestimmt zu sehen, von welcher er Gebrauch zu machen besagt ist, um die Munizipalitäten sowohl, als die Gemeindkammer, wenn sie sich von der gesetzlichen Ordnung entfernen, dahin zurückzurufen, und der sonst unausweichlichen Herabsetzung des öffentlichen Ansehens vorzubeugen. Indem der Vollziehungs-ausschuss erwartet, daß Sie ihm die zu diesem Ende hin nöthigen Mittel an die Hand geben werden, lädt er Sie ein, diesen Gegenstand mit derjenigen Dringlichkeit, welche die damit in genauer Verbindung stehende Sorge für den öffentlichen Dienst erfordert, in Berathung zu nehmen. Gruss und Hochachtung!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) D o l d e r.
Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
(Sign.) M o u f f o n.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet folgende Bothschaft.

Der Vollziehungs-Direktorium an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Gesetz vom 8ten März 1799 begreift die öffentlichen Anklager unter der Classe derjenigen Bevölkerung, denen die Verriichtungen der Advocaten untersagt sind. Dieses Gesetz veranlaßte häufig das Ansuchen um Entlassung von Seiten solcher Bürger, welche in der Ausübung von dergleichen Geschäften eine Entschädigung für ihre mühsamen Arbeiten suchten, welche bisher die Erschöpfung des öffentlichen Schatzes nicht genug zu belohnen erlaubte.

Dieser Umstand und die daraus fließenden Betrachtungen bewegen das Vollziehungs-Direktorium, Sie einzuladen, Bürger Repräsentanten, das obenz erwähnte Verbot nur auf den Fall einzuschränken, wo ein Civil-Prozeß in eine Criminal-Sache oder in ein Polizei-Vergehen verwickelt seyn würde. Das durch würden Sie jeder Unschiklichkeit abhelfen, und auf der einen Seite weder dem öffentlichen Anklager in der Auswahl der Prozesse, deren Vertheidigung er übernimmt, ein allzu freies Spiel lassen, noch auf der andern Seite die Republik des Dienstes solcher Männer berauben, welche zur Erfüllung von wichtigen Verriichtungen fähig sind, von deren besser oder schlechten Erfüllung so oft das Schicksal eines Bürgers abhängt. Republikanischer Gruss.

Bern, den 3. Jenner 1800.
Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums
Unterz. D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums der Generalsektr.
Unterz. M o u f f o n.

Koch. Der öffentliche Ankläger ist einer der wichtigsten Beamten der Republik, von dem mehr und minder Ruhe und Ordnung abhängt, und der wichtiger Vorkenntnisse bedarf. Da wir aber diese Beamten nicht so besolden können, wie es die Wichtigkeit der Stelle erfordert, so hätten wir denselben nicht andere Erwerbsmittel abschneiden, und dadurch bewirken sollen, daß viele derselben aus Noth gezwungen, ihre Stellen aufzugeben müssten, die entweder sehr schlecht besetzt wurden, oder unbesezt blieben; auch ist die Gefahr, Advocaten zu öffentlichen Beamten zu haben, nicht so groß, wie man zu glauben schiene; denn dieses Amt geht nur das Criminal-Wesen an, und die Advocaten hingegen nur Civilgegenstände; ich fodere daher einzig darum Rückweisung an eine Commission, um uns eine schikliche Abfassung der Aufhebung unsers Gesetzes hierüber vorzuschlagen.

Cartier. Gerade der Wichtigkeit dieser Stelle wegen, konnte ich dem Antrag der Vollziehung nicht bestimmen, weil sonst die öffentlichen Geschäfte der Privatangelegenheiten wegen vernachlässigt werden, und deswegen die Bürger in den Kerken länger schwachten müssen. Ich trage also auf Tagesordnung an, und wünsche eher Erhöhung der Besoldung für diese Beamten, um bei unserm Gesetz hierüber bleiben zu können.

Anderwerth. Wider Vernachlässigung ist Oberaufsicht und Verantwortlichkeit da, und da wir aus Erfahrung wissen, daß die hohen Besoldungen in unserer Republik nicht angehen, so stimme ich ganz Ruhns Antrag bei, indem sonst dieses wichtige Amt unfähigen Händen anvertraut werden müßt.

Eustor will einfache Verweisung an eine Commission, um die Sache selbst näher zu untersuchen. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet, Koch, Fischer und Broye.

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende Botschaft.

Der Vollziehungs-Ausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Constitution macht den Regierungstatthaltern zur Pflicht, von Zeit zu Zeit, die verschiedenen Theile ihres Cantons zur Ausübung der nöthigen Aufsicht zu bereisen, und das Gesetz vom 29ten Januar fodert sie noch ganz besonders dazu auf. Auch ist dies je nach dem Bedürfnisse der Zeitumstände und dem Grade der Thatigkeit von diesen Beamten mehr oder weniger geschehen. Allein noch war über die Besteitung der Auslagen, die mit ihren Amtstreisen verbunden sind, und sich in einigen Cantonen auf beträchtliche Summen belaufen, bis jetzt nichts entschieden.

Wenn allfällig bei der anfänglichen Gehaltsbestimmung wäre voraus gesezt worden, daß die Reisekosten von den Regierungstatthaltern selbst getragen würden, so müßte dadurch nothwendiger Weise in ihrer Besoldung eine Ungleichheit entstehen, die bei dem so verschiedenen Umfange der Cantone gerade im umgekehrten Verhältnisse mit dem Masse ihrer Bemühungen und ihres Diensteifers stünde. Seit der vorgegangenen Herabsetzung der Amtsgehalte aber scheint vollends nicht von ihnen gefordert werden zu können, daß sie ihre Reise-Auslagen auf eigene Rechnung bestreiten. Auf jeden Fall wünscht der Vollziehungs-Ausschuss über diesen Gegenstand eine Regel vor Augen zu haben, und ladet Euch daher, Bürger Gesetzgeber, ein, zu bestimmen:

1. Ob die Reisekosten der Regierungstatthalter von ihnen selbst, oder auf Rechnung der Nation bestritten werden sollen?
2. Und im letztern Entscheidungsfalle, ob diese Auslagen, so wie sie ergangen sind, ersezt, oder nicht vielmehr vermittelt der Entrichtung eines bestimmten Taggeldes vergütet werden sollen?

Gruß und Hochachtung.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses,
Unterz. D o l d e r.

Im Namen des vollziehenden Ausschusses
der Generalsekret.

Unterz. M o u s s o n.

Auf Anderwerths Antrag wird diese Botschaft der Besoldungscommission überwiesen, um sobald möglich ein Gutachten vorzulegen.

Der Spitalmeister des Grimselberges bittet um Erlaubniß in der Versammlung seine Steuer aufzusheben.

Koch. Diese Anstalt ist unentbehrlich, um Gemeinschaft zwischen dem Oberland und dem Oberwallis zu unterhalten, und darum wohlthätig, weil die Reisenden unentgeldlich da beherbergt werden; ich unterstütze daher dieses Gegehen, besonders da die Oestreicher diesen Spital letztes Jahr abgebrannt haben.

Cartier wünscht, daß kein bestimmter Schlüss hierüber gefaßt werde, indem auch bei andern ähnlichen Angelegenheiten noch nie versagt wurde, solche Steuern zu sammeln. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Dreizig Hausväter von Granges, im Distrikt Moudon, klagen wieder unordentliche Ernennung eines unfähigen Schulmeisters.

Bourgeoys fodert Untersuchung durch eine Commission.

Vreux fodert Verweisung an den Erziehungs-Rath des Leman.

Noch fodert Verweisung an den Vollziehungs-
ausschuss.

Bourgeois beharret, weil die Sache schon
vor dem Vollziehungsdirektorium war.

Escher. Das Direktorium ist entsezt worden,
weil dasselbe die Angelegenheiten der Republik un-
zweckmässig besorgte, hoffentlich wird der Vollzie-
hungsausschuss dieses nun besser thun; man weise
also ihm die Bittschrift zu, der dieselbe noch nie be-
handelte, und hoffentlich Recht schaffen wird.

Jacquier stimmt Bourgeois bei, weil die
Sache Untersuchung verdient.

Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Eine Zuschrift des Unterstatthalters von Zurzach
(die wir gelegentlich nachliefern werden) schildert den
traurigen Zustand seines Distriktes.

Wetter. Diesem schrecklichen Gemälde könnte
noch viel beigesetzt werden, und es ist auffallend, daß
da diese Gegenden den Behenten bezahlten, den
nachher das Direktorium zu Handen der Republik
bezog, jetzt doch noch die Auflagen bezogen werden
sollen; hoffentlich wird die jetzige Regierung besser
für billigere Vertheilung der Staatslasten sorgen,
und daher weise man ihr mit Anempfehlung diese
Zuschrift zu.

Underwerth folgt mit den gleichen Hoff-
nungen.

Würsch fodert Behandlung einer Bittschrift der
Gemeinde Buochs im Distr. Stanz, worin sie begehrt,
bei ihrem Collaturrecht für ihre eigne Kirche geschützt
zu werden.

Cartier. Laut einem Direktorialbeschluß ist
schon diesem Begehr entsprochen, weil alle Gemein-
den, die eignes Collaturrecht hatten, dabei geschützt
bleiben.

Würsch versichert, daß das Direktorium einen
Cartiers Anzeige widersprechenden Beschluß gefaßt
habe.

Underwerth fodert Verweisung an den Voll-
ziehungsausschuss, der gewiß hierüber Recht schaffen
wird.

Eustor fodert Tagesordnung, weil kein Gesetz
diesem Begehr widerspricht.

Preux folgt Eustor.

Underwerth beharret.

Carmintran stimmt Cartier und Eustor bei.

Eustors Antrag wird angenommen.

Suter im Namen einer Commission legt fol-
gendes Gutachten vor, über welches auf Eschers
Antrag Dringlichkeit erklärt wird.

In Erwägung, daß es eine heilige Pflicht ist für
die Gesetzgeber, die gemachten Gesetze so bald als
möglich bekannt zu machen;

In Erwägung, daß durch schleunige Bekanntma-
chung der Gesetze, Ruhe, Ordnung und Sicherheit

des Staats können gehandhabt werden, beschließt der
große Rath nach erklärter Dringlichkeit:

Jedes Gesetz, dessen Druck verordnet wird, soll
spätestens in Zeit von 8 Tagen bekannt gemacht werden.

Escher: Erst muß uns die Commission ihr seit-
sames Gutachten erklären; wird unter Bekanntma-
chung der Gesetze, Bekanntmachung an die Bürger
verstanden, so zeige man auch die Mittel an, wie
diese in Zeit von 8 Tagen geschehen soll; ist aber
bloßer Druck hierunter verstanden, so ist diese Zeit in
den meisten Fällen zu lange; man weise das Gut-
achten der Commission zur Ausarbeitung zurück.

Suter. Wer verstehen will, wird auch verste-
hen, daß hier vom Druck der Gesetze die Rede ist,
will man dies näher bestimmen, so sage man, innerhalb
8 Tagen sollen die Gesetze gedruckt werden.

Eustor stimmt Eschern bei.

Huber folgt, um so viel eher, da der Com-
mission der 7te § eines Gutachtens zurückgewiesen
wurde, dessen 6 erste §§ schon angenommen sind.

Suter vereinigt sich auf diese Erläuterung hin
mit Eschern.

Das Gutachten wird der Commission zurückge-
wiesen.

Die Gemeinde Rogliswyl, im Kanton Luzern,
macht Einwendungen wieder die Stellung eines Sol-
daten mehr, als sie schon geliefert hat.

Auf Hechts Antrag wird diese Bittschrift der
Vollziehung überwiesen.

Die Municipalität von Appenzell bezeugt ihre
Freude und Hoffnungen über die Ereignisse des 7ten
Jenners. Diese Zuschrift, die im N. 32. dieses
Blatts abgedruckt ist, wird dem Senat mitgetheilt.

M a c h u i t t a g s s i z u n g .

Die Gemeinden Zimliswyl, Seewyl, Moos,
Affoltern, Dinterswyl und Frauchwyl, im Districk
Rapperschwyl, klagen, daß sie dem Pfarrer von
Rapperschwyl Holz liefern müssen, da dies vorher
aus den Nationalwaldungen geliefert wurde.

Diese Bittschrift wird dem Vollziehungsausschuss
überwiesen.

Christian Schöni, von Obermündig im Kanton
Bern, flagt, daß er als Holzrevler zu stark bestraft
wurde, und fodert Begnadigung.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Municipalitäten des Districks Sempach, im
Kanton Luzern, klagen über Nichtbzahlung der Geist-
lichen in diesem Kanton.

Underwerth. Die vereinigte Commission hat
hierüber mit dem Vollziehungsausschuss gearbeitet:
man weise es dieser letztern zurück.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt,

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. L.

Bern, 7. Februar 1800. (18. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. Januar.

(Fortsetzung.)

B. Peter Lorenz Schärer, vom Münchwyl im Kanton Solothurn, fordert für die vom Kriegsgericht zum Schellenwerk Verurtheilten, Begnadigung. Cartier hofft, die baldige Amnestie werde diesem Begehrn entsprechen; unterdessen weise man diese Bittschrift der Vollziehungscommission zu.

Huber folgt, versichert aber, daß diese verurtheilten Bürger schon auf Bürgschaft hin, nach Hause gelassen worden seyen.

Die Bittschrift wird dem Vollziehungsausschus überwiesen.

Friedrich Bürri, von Oberlindach, Distrik Zollikofen, bittet um Holz aus den Nationalwaldungen.

An die Vollziehung gewiesen.

B. Decan Escher von Pfäffikon und B. Decan Nageli von Wezikon, im Kanton Zürich, stellen die traurige Lage der Geistlichkeit und Schullehrer ihrer Gegenden vor, und fordern die rückständige Besoldung.

An die Vollziehungscommission gewiesen.

Die Vögte des B. Strobel von Deutschbüren, im Distrik Aarau, fordern das Vermögen dieses unglücklichen Bürgers, der sich im Gefängniß entlebt hat, für dessen arme Hinterlassene.

Zimmermann fordert nähere Untersuchung durch eine Commission, weil vielleicht noch ein Criminalprozeß gegen die Hinterlassenen dieses Verunglücten obwaltet.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Lüscher, Grafenried, Kulli.

Die Badwirthe von Nohrimoos und Schlegweg im Distrik Staufenburg, fordern Ausnahme von der Bezahlung der Patente für das Weinschenken, weil sie sich das ganze Jahr durch wirthen und die Bader in diesen Zeiten unbesucht bleibent.

An den Vollziehungsausschus gewiesen.

B. Ulrich Ritschards, von Oberhofen, im Distrik Thun, beklagt sich über gesetzwidriges Verfahren seines Gerichts.

An den Vollziehungsausschus gewiesen.

Das Distriktsgericht Zollikofen fordert für 15 Monat rückständige Besoldung.

An den Vollziehungsausschus gewiesen.

Peter Lorenz Schärer von Münchwyl, Kanton Solothurn, fordert Besoldung für Geistliche und Schullehrer, und glaubt, der Getreide-Zehend wäre hierzu zweckmäig.

Auf Cartiers Antrag wird auch diese Bittschrift der Vollziehungscommission überwiesen.

Die Munizipalitäten des Distrikts Zollikofen fordern, daß sie die bezogenen Auflagen sogleich dem Obereinnehmer übergeben, und dafür die Besoldung des Distrikteinnehmers beziehen dürfen.

An die Vollziehungscommission gewiesen.

Die Verwandten und Freunde des B. Rouge, im Distrik Lavond, im Leman, begehren dessen Begnadigung von einem Contumazurtheil wegen dem zufälligen Tod von Joh. Mich. Lavanchy.

An die Vollziehungscommission gewiesen.

Der Munizipalitätspräsident von Hitzkirch, im Kanton Baden, zeigt an, daß ein gewisser Müller aus Deutschland von Agenten ein Zeugnis erhalten habe, welches Unrichtigkeiten enthält.

Escher fordert Mittheilung an die Vollziehungscommission, damit sich diese darnach richten könne.

Blattmann fordert Tagesordnung, weil die Sache schon berichtet zu seyn scheint.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Chateau d'Orx, im Lesman, macht Bemerkungen über einen Handlungstraktat mit Frankreich, und klagt über ein Arrête der Verwaltungskammer, dem zufolge kein Stück Vieh verkauft werden darf, welches man nicht drei Wochen gefüttert hat.

Cartier will den ersten Gegenstand der Vollziehung, und den zweiten einer Commission überweisen.

Graf folgt.

Desloes will das Ganze der Vollziehung überweisen.

Zimmermann folgt diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

B. Desportes von Crassier, im Distrikt Nyon, im Leman, wünscht die schuldigen Abgaben durch Schuldrittel auf die Nation zu entrichten.

Diese Bittschrift wird einer Commission übergeben, in die geordnet werden: Escher, Blattmann und Maulaz.

B. Claudius Orsal zu Pont, Kanton Freiburg, fordert Entschädigung für eine verlohrene Beamtung.

Dieser Gegenstand wird vertagt.

Mehrere Grundbesitzer vom Thal Annivier, im Kanton Wallis, begehen die Aufhebung des Weidgangs und Festsitzung einer Loskaufungssumme

Diese Bittschrift wird bis zu Behandlung des hierüber schon vorgelegten Gutachtens vertagt.

Zehn arme Bürger aus der Gemeinde Villarzel, im Kanton Leman, begehren, daß die Feldhüter von jedem einzelnen Bürger nach Verhältniß seines Landes bezahlt werden.

Man geht zur Tagesordnung.

Der Advokat La Porta von Lausanne fordert Abänderung des Allianztraktes mit Frankreich, denn er die meisten Uebel, unter denen Helvetien leidet, zuschreibt; auch macht er noch verschiedene andere Bemerkungen über die Lage der Republik.

Underw e r t h. Eine ähnliche Bittschrift ist schon dem Senat übersandt, und von diesem der vereinigten Commission übergeben worden, man lege also diese Bittschrift zur allgemeinen Einsicht auf den Kanzleitisch.

Dieser Antrag wird angenommen.

B. Benedikt Hübscher von Saurenhorn, Kanton Bern, fordert ein kleines Stück Land im Wald Friesenberg, zu Anpflanzung einiges Gemüses für seinen Unterhalt.

Der Vollziehungskommission zugewiesen.

Die Bürgerin Anna Schneider Hohwald von Thöringen, im Distrikt Wangen, begeht das Erbtheil ihres Vaters, obwohl sie von ihm außer der Ehe erzeugt ist, dieser aber keine ehelichen Kinder habe.

Man geht auf die Gesetze begründet zur Tagesordnung.

Die armen Bürger von Thöringen, im Kanton Bern, beklagen sich über die reichern Bauern dieser Gemeinde, welche sich zum Schaden der Armen die Gemeindgüter zueignen.

Man geht auf die Richterlichkeit der Sache begründet, zur Tagesordnung.

Mehrere Munizipbeamte aus der Gemeinde Bümpliz, bei Bern, klagen die übrigen Munizipale

beamten an, und erklären, daß sie nicht mehr mit diesen die Munizipalität ausmachen wollen.

Noch. In dieser Munizipalität ist Zermürfnis, die Sache muß von der Vollziehung näher untersucht werden, also weise man ihr diese Bittschrift zu. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 22. Januar.

Präsident: Keller.

Der Beschlüsse wird verlesen, der den Vollzungsausschuss einladiet, daß er das Betragen aller von dem ehemaligen Direktorium angestellten Regierungskommissars untersuchen lasse, und den gesetzgebenden Rathen seinen Bericht darüber erstatte, mit Auszeichnung derjenigen, welche ihre Aufräge wohl oder übel vollzogen haben.

Zäslin glaubt, dies liege von sich selbst schon in den Pflichten der vollziehenden Gewalt; er sieht den Zweck dieser besondern Einladung nicht ein, und stimmt entweder zu einer Commission oder zur Verwerfung.

Pettolaz. Der Beschlüsse, der euch vorgelegt wird, gründet sich auf die Gerechtigkeit; längst hat er ihn gewünscht; er ist erforderlich, um eine Menge Klager zu befriedigen; auch den vielfältig beschuldigten Commissarien ist man diese Gerechtigkeit schuldig.

Luthard stimmt zu Verwerfung; die Resolution ist einerseits überflüssig, anderseits möchte er jetzt die Vollz. Commission nicht mit solchem Detail beladen — hauptsächlich aber verwirft er den Beschlüsse aus folgendem Gesichtspunkt: jede Regierung hat ein gewisses politisches System; unsre vorige Regierung handelte von politischem Fanatismus und Willkür geleitet; das Sprichwort sagt, wie der Herr, so der Knecht — Mithin muß auf Rechnung der Regierung vieles von dem was die Commissarien thaten, gebracht werden; unsre Einladung könnte auch eine Art Reaction veranlassen; unsre Verwerfung hingegen wird keineswegs die Untersuchung des Betragens solcher Commissarien, die sich strafbare Handlungen zu schulden kommen lassen, hindern.

Muret. Seit einiger Zeit ertönten die Sizungen der Rathen und die öffentlichen Blätter von Klagen gegen Regierungskommissarien. Die Beschuldigten müssen Untersuchung verlangen, und dieser Beschlüsse ist in der Ordnung; ich hoffe, ihm wird besser als den bisherigen Einladungen entsprochen werden. — Der Vollz. Ausschuss wird daraus keinen Stoff zu Reactionen schöpfen, und gerechte, unparteiische auf Thatsachen gegründete Urtheile fallen.

Ich nehme den Beschlüsse an. Dadurch, daß wir dem Direktorium erlaubten, aus der Mitte der gesetzgebenden Rathen Commissarien zu wählen, ist freilich ein nachtheiliger Umstand entstanden; das Direktorium

rum durch Beifall oder Tadel dieser Commissarien abt eine Suprematie über die Repräsentanten aus, die ihm nicht zukommen sollte; aber nun einmal der Fehler begangen ist, muß man auch seine Folgen tragen. Ich wünschte übrigens, daß wir eine Liste aller der Glieder erhalten, die als Commissars in verschiedenen Kantonen sind gebraucht worden, um daraus zu sehen, ob nicht dem Gesetze zuwider, Glieder der der Gesetzgebung ohne Gewilligung der Räthe solche Aufträge übernommen haben.

Mittelholzer. Der Beschlüß ist veranlaßt worden, durch eine Stelle in dem Bericht der vereinigten Commission beider Räthe, die einigen Gliedern des großen Räthes, die auch Commissarien gewesen war, auffiel. — Der Beschlüß scheint ihm aber durchaus überflüssig; das vormalige Direktorium hat gewiß häufig genug unconstitutionalle Vollmachten ertheilt — und der gegenwärtige Volkz. Ausschüß hat wichtigeren Geschäfte als nun in allen den Detail wieder einzutreten; wer sich durch den Commissional-Bericht beleidigt glaubt, mag an die Commission dafür Recurs nehmen.

Pettolaz. Gerade was Mittelholzer sagt, beweist die Nothwendigkeit der Annahme dieses Beschlusses; die vereinigte Commission hat Verdacht ausgestreut, über Personen, die zum Theil in der Nationalstellovertretung sitzen, und der Verdacht darf nicht ohne Untersuchung auf ihnen liegen bleiben.

Mittelholzer. Die Unkunde und die Immoralität verschiedener Commissarien sind weltkundig, und wer Satisfaktion darüber verlangt, daß die Commission derselben erwähnt hat, der komme zu mir, ich bin bereit ihm sie zu geben.

Von Flüe. Wenn er glauben könnte, die Nebel, welche die Commissarien anstellten, würden durch Untersuchung ihres Vertragens gehoben werden können, wollte er den Beschlüß gerne annehmen; — allein davon kann er sich durchaus nicht überzeugen; er sieht darin nur eine unangenehme und zu nichts führende Beauftragung der Regierung, die so viel wichtigeres nun zu thun hat.

Carlen wünscht, daß das Vertragen der Commissarien, deren auch er einer war, untersucht werde, und stimmt darum zur Annahme.

Bay. Im Grundsatz stimme ich Carlen und dem Flat lux bei — und darum auch zur Annahme. In so weit das Vertragen der Commissarien sich auf die vom Volk. Direct. eine Zeit lang besessenen außerordentlichen Vollmachten bezog, sind sie unverantwortlich: haben sie sich aber eigenmächtiger Gewaltthatigkeiten und Unsitthlichkeiten schuldig gemacht, so verdienen sie Strafe; den unter uns sitzenden rechtschaffenen Commissarien sind wir die Annahme des Beschlusses schuldig.

Schneider wird jederzeit mit Freuden Rech-

nung über sein Commissariat ablegen, und findet höchst nöthig, daß der Beschlüß angenommen werde.

Der Beschlüß wird angenommen.

Der Beschlüß wird verlesen, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Sentis als gültig erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Ziegler, Berthollet und Schärer.

Der Beschlüß wird verlesen, der dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Credit von 10000 Fr. eröffnet.

Bay rath zur Annahme; jede Auskunft, die eine Commission verlangen könnte, liegt bereits vor Augen; die Geschäfte dieses Ministeriums werden unter dem neuen Volkz. Ausschüß auch neu belebt werden.

Zäslin ist gleicher Meinung, um so mehr, da eben dieses Begehren schon im Dezember vom Senat durch eine Commission untersucht ward.

Pettolaz will auch annehmen; er wünschte aber bei dieser Gelegenheit, daß die gesetzgebenden Räthe von Zeit zu Zeit über das, was die helvetischen Minister in Paris thun, unterrichtet würden.

Der Beschlüß wird angenommen.

Zäslin im Namen einer Commission legt über den Beschlüß, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Zürich gutheißt, folgenden Bericht vor:

Die Wahl-Versammlung des Kantons Zürich war unstreitig eine der beträchtlichsten Helvetiens sie bestünde nach der Ausschließung der Hälfte durch das Los in einer Zahl von 213 Wahlmännern. Nicht minder stark war, so wie der Verbalprozeß zeigt, ihre Beschäftigung, da während ihnen in zwei Zeitpunkten vom 26ten bis zum 31ten December, und vom 6ten bis zum 10ten Januar gehaltenen Sitzungen 4 Glieder in den Senat, 3 Glieder in die Verwaltungs-Cammer, 4 Suppleanten in gleiche Cammer, 4 Cantonsrichter, 9 Suppleanten in das Cantonsgericht, und 17 Distrittsrichter gewählt wurden, ohne 3 besondere Wahlen von 2 Senatoren und einem Cantonsgericht-Suppleanten zu rechnen, die durch eingelangte Entlassungs-Begehren veranlaßt wurden. Zu wundern ist sich demnach nicht, daß diese Versammlung dem Gesetze vom 6ten December jüngsthin kein Genüge leisten, und nach dessen Vorschrift ihre Wahlen bis zum 31ten December nicht beenden konnte. Schon ist sie zwar hierüber durch das nachwärts ergangene Dekret der gesetzgebenden Räthe vom 3ten Januar aller Verantwortlichkeit enthoben, wenn aber noch durch den Verbalprozeß selbst sich zeigte, daß die gedruckte Lage des Kantons, nebst starken Truppenmarschen und Encuartierungen die Wahlmänner genehmigt haben, zu

gefangene Sitzung zwischen dem 31ten December und den Jenner zu unterbrechen, so kann auch diese Ver- tagung der Versammlung auf keine Weise zur Last gelegt werden.

Leicht lässt sich der kleine Umstand erklären, daß die eigentliche Eröffnung und Arbeit der Versammlung erst den 27ten December den Anfang nahmen, wenn bedacht wird, daß mehrere Glieder derselben wegen Entfernung sich am 26ten December nicht zeitlich werden eingefunden haben, und Tags vorher ein großer Festtag war. Eben so könnte bemerkt werden, daß bei der zweiten Wiederzusammentretung des Wahlcorps den 6ten Jenner sich die vollständige Zahl der Glieder nicht mehr einfände, sondern 25 bis 30 derselben immerhin fehlten, doch versäumte die Wahlversammlung nicht, durch ihr Bureau den Zurückgebliebenen die nöthigen Einladungen und Ermahnungen zugehen zu machen. Ihre Commission, Bürger Repräsentanten! hat nebst dem Beschlusse des großen Rathes vom 17ten dieses auch den beigefügten Verbalprozeß erwähnter Versammlung gehörig untersucht, sie fande in letzterm nichts weder der Constitution noch den Gesetzen zuwiderlaufendes, die Unterzeichnungen sind ebenfalls in der behörigen Ordnung.

Der in dem Erwägungsgrund des Beschlusses bemerkte Umstand, die Erwahlung des Bürger Tobler in den Senat betreffend, ist der Aufmerksamkeit der Commission nicht entgangen, sie hat sich aber auch von der Nichtigkeit der Erklärung überzeugt, daß die zweite Ernennung dieses Bürgers constitutionsmäßig seye, masken aus dem Verbalprozeß erhebet, daß Bürger Tobler nach seiner ersten Ernenntung nicht nur seine getragene Pfarrstelle zu Handen der Verwaltungskammer niedergelegt, sondern zugleich die Senatorstelle wieder in die Hände des Wahlcorps zurückgegeben hat, so daß man leztens eine neue Wahl vorzunehmen im Falle war, wo alsdenn von 186 Stimmgebenden durch große und absolute Mehrheit von 147 Stimmen der Bürger Tobler abermals zum Senator gewählt wurde. Uebrigens theilt die Commission vorläufig mit dem ganzen Senat das Vergnügen, vermittelst der getroffenen Wahlen, Männer von bekannter Rechtschaffenheit, und besonders zum zweitenmal den würdigen Bodmer in unserer Mitte zu sehen; sie rath einmuthig zur Annahme des die sämtlich getroffenen Wahlen gutheissenden Beschlusses.

Der Beschluß wird angenommen.

Folgender Antrag Genhards wird in Berathung genommen.

Bürger Senatoren!

Sie haben vor einigen Tagen einen wichtigen Schritt gethan, da Sie das Vollziehungs-Direktorium auflösten, und an seine Stelle einen proviso-

rischen Vollziehungs-Ausschuss wählten. Die bloß provisoriische Einsetzung dieses letztern, soll dem Volk ein unverkennbarer Beweis seyn, daß wir ihm rechthabend eine neue Verfassung vorlegen wollen. Aber

finden wir wohl im Stande dieses so bald zu leisten, als es das Volk schon lange und sehnlich wünscht? Werfen wir einen Blick auf den gewöhnlichen Gang unserer Berathungen, und wir nehmen wahr, daß dieses eine der Hauptursachen ist, wenn wir bisher noch nicht die nothwendigsten Gesetze abfassen konnten. Dürfen wir wohl vermutthen, daß die Berathung über den neuen Constitutionsentwurf, wenn sie von ihrem Anfang bis ans End den gewöhnlichen Gang nehmen soll, geschwinder als jene unserer wichtigeren Gesetze geendigt würde? Muß man nicht vielmehr voraus sehen, daß die Berathung dieses äußerst wichtigen Gegenstandes langer als jeder andere dauern müsse? Wie leicht könnte es sich fügen, daß die von dem einen Rath nach Monat langen Berathungen angenommene Constitution, von dem andern, nach Wochen langen Commissionaluntersuchungen und nicht kürzeren Berathungen wieder verworfen würde? Ein Fall, der sich doch so oft bei den wichtigsten Gesetzen ereignet.

Es wäre daher die Behauptung aber nicht so ungeraumt, wenn man analogisch aus dem Gang anderer Berathungen schließen würde, daß die Berathung des neuen Constitutionsentwurfs, wenn sie nach den gewöhnlichen Formen in jedem Rath Artikelseweise geschehen soll, wenigstens die Zeit eines halben Jahrs erfordern dürfte. Würde auch blos die Hälfte dieser Zeit dazu erforderlich, so frage ich Sie, ob wir es bei unserm Gewissen und unserm Volk verantworten könnten, wenn wir nicht trachten würden, auf eine kürzere, einfachere Art in der Berathung dieses Gegenstandes vorzuschreiten, in dabei die Rechte und Pflichten der Nationalrepräsentation aufs heiligste zu beobachten. Dadurch, daß ich in dem vorliegenden Vorschlage zwei vereinigte Commissionen vorschlage, glaube ich den Endzweck zu ergießen, daß der Constitutionsentwurf nacher geprüft richtiger beurtheilt, und geschwinder in den Räthen angenommen oder verworfen wird. (Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Der Bürger Dorimann oder Friedmann, Mahler, der sich einige Zeit zu Münster, Kanton Luzern, aufgehalten, und mit Frau Catharina Geiss verheirathet hat, ist ersucht, den Schwestern Serini in Basel seinen dermaligen Wohnort anzugeben, indem sie ihm angenehme Nachrichten mitzuteilen haben. Sollte der Bürger Dorimann oder Friedmann nicht mehr am Leben seyn, so erwartet man, daß dessen Frau, oder ihr Sohn, diesem Verlangen entsprechen werde.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LI.

Bern, 7. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 22. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Genhards Antrag.)

Gestehen wir es uns, daß bei sehr wenigen aus uns der Fall in früheren Jahren von fern nur vermutet werden durfte, daß eine Constitution zu verfassen, der Gegenstand unserer Arbeiten werden könnte, und daß eine umständlichere Vorbereitung dazu nothwendiger, als bei jedem andern Gegenstand seyn müsse. Die Versammlung kann sich aber gewiß nicht bequemer dazu vorbereiten, als wenn sie nach meinem Vorschlage (wie ich dafür halte) Mitglieder, denen sie in diesem die beste Kenntniß und Zutrauen zunuthet, auswähle, und ihnen die genauere Prüfung und weitläufigere Berathung überträgt, und sich das Recht vorbehalt, die noch übrige Zweifel auch in den Räthen aufzuwerfen, und darüber abzustimmen. Es geschieht vorzüglich in der Absicht, um die Versammlung in Stand zu stellen, ohne längere Debatten darüber abzustimmen, wenn ich darauf antrage, daß die Mitglieder des größern Ausschusses den Berathungen des kleineren, und alle Mitglieder beider Räthe jenen des größern beiwohnen sollen. Endlich halte ich jene Mitglieder, die das Ganze prüften, für die besten Erklärer jedes Zweifels, der während den Debatten in den Räthen vorkommen möchte. Ich schlage demnach vor:

1. Die von der Revisionscommission entworffnen Gutachten der Majorität und der Minorität sollen 6 Tage auf dem Kanzleirisch liegen; es seye dann, daß die Rapporte sogleich gedruckt und den Mitgliedern beider Räthen ausgetheilt werden.

2. Ein jeder Rath wählt 3 Mitglieder zu einer vereinigten Commission durch geheimes Stimmenmehr, die noch 6 andere Mitglieder außer den Räthen durch absolutes Stimmenmehr gewählt, zu sich nehmen,

(Die Forts. folgt.)

Über einige Punkte von Laharpes Vertheidigungsschrift, von Kuhn, Mitglied des grossen Raths.

Der Bürger Laharpe hat seine den gesetzgebenden Räthen eingereichte Vertheidigungsschrift, mit verschieden seither beigefügten Anmerkungen begleitet, folglich in einer veränderten Gestalt, in dem helvetischen Bulletin abdrucken lassen. Zwei dieser neu hinzugekommenen Noten betreffen einige meiner Verhandlungen als Regierungscommissar bei der Armee, welche der Bürger Erdrektor in ein nachtheiliges Licht zu schenken sich bemüht. Ich will die Thatsachen wieder herstellen, und das Publikum wird einen sicheren Maßstab haben, nach der es die Wahrhaftigkeit dieses Bürgers beurtheilen, und den Grad von Zutrauen abmessen kann, den seine Vorgeben verdienen.

Außer vielen grössern und kleinern Berichten, die das Vollziehdiretorium während meiner Senzung von mir erhalten hatte a), habe ich demselben nach meiner Rückunft von der Armee noch drei Hauptrapporte abgelegt. Der erste betraf die traurige Lage der in der Linie der fränkischen Armee gelegenen Gegenden, und enthielt eine Rechenschaft über die Mittel, die mein College Bonflue und ich angewendet hatten, um unsern Mitbürgern ihr hantes Schicksal zu erleichtern. Er ist vom Heumonat 1799b). Der zweite Bericht bestand in einer genauen Darstellung der Maßregeln, die ich vor dem Einmarsch der feindlichen Truppen in die östlichen Kantone Helvetiens zu Rettung des dafelbst vorhanden gewesenen beweglichen Nationaleigenthums genommen hatte. Dieser Rapport wurde von mir unterm 16ten August monat 1799 eingereicht, und von dem Vollziehdirektorium

a) Ihre Anzahl beläuft sich auf 130.

b) Dieser Bericht ist, wie ich gehört habe, dem helvetischen Minister in Paris zugesendet worden, um ihn der fränkischen Regierung unter Augen zu legen. Mir hingegen hat das helvetische Direktorium nicht einmal den Empfang desselben bescheinigt.